



Ausschussdrucksache 21(16)27-B

(26.08.2025)

Stellungnahme

Stiftung GRS Batterien

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die
Verordnung (EU) 2023/1542**

(Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz - Batt-EU-AnpG)

BT-Drucksache 21/570

am 1. September 2025

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Sachverständigenstellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages

Gesetzentwurf zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542
(Batt-EU-AnpG) – BT-Drs. 21/570

Georgios Chryssos, Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS)

Kurzfassung

Der Entwurf zum Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG) geht weit über die Vorgaben der EU-Batterieverordnung hinaus und schafft ein „Gold-Plating“-Regelwerk: europaweit einmalige Zusatzpflichten ohne erkennbaren Mehrwert für die Umwelt oder die Sammlungsverbesserung. Beispiele sind die geplante Abholkoordination (§ 22), doppelte Mengenerfassungen sowie überzogene Zulassungsverfahren – alles ohne konkrete EU-rechtliche Vorgabe. Gleichzeitig bleiben zentrale Zukunftsfragen, so z. B. die zunehmenden Brandrisiken durch Lithiumbatterien, unberücksichtigt.

Im Unterschied zu ElektroG und VerpackG fehlt zudem eine Gemeinsame Herstellerstelle, die mit Branchenkompetenz den Vollzug effizient und unbürokratisch unterstützen könnte.

Es drohen der Aufbau einer teuren, marktfernen „Superbürokratiebehörde“ und unnötige, zusätzliche Erschwernisse für die beteiligte Wirtschaft. Empfohlen werden: Korrektur des Gesetzentwurfs, ersatzlose Streichung von § 22 sowie die gesetzliche Verankerung einer Gemeinsamen Herstellerstelle, die z. B. leicht in die bestehende Organisation der Gemeinsamen Stelle gem. ElektroG eingegliedert werden könnte.

Nach Expertenmeinung reichen **nur geringe Änderungen im Gesetzestext** aus, um ambitionierte Umweltziele mit effizientem Vollzug verbinden zu können.

1. Einleitung

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien wurde 1998 von der deutschen Batteriewirtschaft und dem Zentralverband der Deutschen Elektroindustrie (ZVEI) gegründet und gilt als Vorbild für die mit der EU-Batterieverordnung neu eingeführten Organisationen für Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR).

2. Ausgangslage – kein Grund für Eile

Am 18. August 2025 sind die Vorgaben der EU-Batterieverordnung (EU) 2023/1542 unmittelbar in Kraft getreten – auch ohne deutsches Durchführungsgesetz. Es ist keine Vollzugslücke entstanden, die eine überhastete Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs erzwingen würde.

Der vorliegende Entwurf geht deutlich über die EU-Vorgaben hinaus und schafft ein Regelwerk, das als „Gold-Plating“ bezeichnet werden muss: überzogene, europaweit einmalige Zusatzpflichten – ohne erkennbaren Mehrwert für Umwelt oder Sammelerfolg.

3. Fehlende Einbindung der Hersteller

Im Unterschied zu anderen Produktgesetzen – ElektroG und VerpackG – sieht der Entwurf keine Gemeinsame Herstellerstelle (GHS) vor, die mit Branchen- und Fachkompetenz den Vollzug unterstützen und effizienter gestalten würde.

Eine GHS könnte darüber hinaus gezielt kritische Themen wie die zunehmenden Brandrisiken durch Lithiumbatterien bearbeiten und praxisgerechte Lösungen gemeinsam mit Marktakteuren und Behörden entwickeln.

Die Vorteile einer Gemeinsamen Herstellerstelle liegen auf der Hand:

- Unterstützt die Behörde bei der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren
- Unterstützt bei aktuellen Praxisthemen, z. B. aktuelle Brandthematik
- Trägt dazu bei, Verwaltungskosten zu senken und die Überwachung effizienter zu gestalten
- Ermöglicht eine europarechtskonforme, wirtschaftsnahe Umsetzung

Handlungsempfehlungen:

- ⇒ Minimalinvasive Überarbeitung des Gesetzentwurfs, um stärkere Einbindung der Herstellerwirtschaft zu ermöglichen
- ⇒ Gemeinsame Herstellerstelle gesetzlich verankern – nach Vorbild ElektroG und VerpackG
- ⇒ Die Einbindung in die bestehende Struktur der Gemeinsamen Stelle gem. ElektroG ist möglich, sofern die Batteriewirtschaft im Kuratorium und in den Produktbereichen der Stiftung EAR ergänzt wird

4. Überregulierung und Bürokratie

§ 22 BattDG-RegE – Abholkoordination:

- Einführung einer zentralen, behördlich gesteuerten Abholung für Industrie-, Starter- und Fahrzeugbatterien.
- Völlig an den Marktrealitäten vorbei und einzigartig in Europa müssen rund 100.000 Sammelstellen mit bis zu 12 verschiedenen Gefahrgutbehältern ausgestattet werden.
- Die **Logistikdisposition und -beauftragung soll durch die fachfremde Behörde** Stiftung EAR erfolgen.
- In keinem anderen EU-Staat geplant und nicht in der EU-Verordnung vorgesehen.

- Hersteller müssen ihre Inverkehrbringungsmengen an ihre Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) melden; zur Umsetzung von §22 ist zudem eine parallele Mengenerfassung an die Stiftung EAR erforderlich.
- Doppelte Buchhaltung ohne europarechtliche Grundlage und ohne Vollzugsmehrwert.

Handlungsempfehlung:

⇒ § 22 BattDG-RegE ersatzlos streichen

5. Folgen des aktuellen Gesetzentwurfs für den Standort Deutschland

- Überregulierung schafft unnötige, zusätzliche Erschwernisse für Wirtschaftsunternehmen.
- Aufbau einer teuren „Superbürokratiebehörde“, deren Strukturen am Markt vorbeigeplant sind.
- Gefahr einer negativen Signalwirkung: Deutschland als bürokratisches Negativbeispiel in der EU.